

2526/AB XXI.GP
Eingelangt am:31.07.2001

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2545/J - NR/2001 betreffend Gehaltshöhe Museums - und NB - Direktoren, die die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 6. Juni 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben über die Höhe einzelner Beträge gemacht werden können.

Ad 1. - 4.:

Frau Dr. Johanna Rachinger erhält ihr Monatsgehalt als Generaldirektorin der Österreichischen Nationalbibliothek gemäß ihrer Einstufung in v1/6, Stufe 1. Dieses Entgelt wird aus dem ordentlichen Budget des Bundes, bedeckt. Nach der Überleitung der Österreichischen Nationalbibliothek in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes wird über das Gehalt Frau Dr. Rachingers als Geschäftsführerin zu verhandeln sein. Dieses Gehalt wird aus dem Gesamtbudget der Anstalt bestritten werden.

Ad 5.:

Der Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums, Prof. Dr. Wilfried Seipel, erhält sein Monatsgehalt als Beamter gemäß Einstufung analog dem Besoldungsschema für Beamte in der Funktionsgruppe A1/7.

Weiters erhält der Generaldirektor als Geschäftsführer gemäß Vereinbarung vom 19. Dezember 2000 ab dem 1. Jänner 2001 auf Grund der besonderen Leistungen als Geschäftsführer einen monatlichen - nicht ruhegenussfähigen - Zuschlag. Sämtliche Zahlungen erfolgen aus dem Gesamtbudget des Kunsthistorischen Museums.

Ad 6.:

Auf Grund der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theater - museums in das Kunsthistorische Museum und der daraus resultierenden Zusatzleistungen und erhöhten Verantwortung wurde der Zuschlag auf Grund der besonderen Leistungen des Genannten als Geschäftsführer erhöht.

Ad 7.:

Es besteht seit 1. Juli 2001 ein Arbeitsvertrag. Aus Gründen des Datenschutzes kann über die Höhe des Betrages keine Aussage gemacht werden.

Ad 8.:

Auf Grund der einschlägigen Ministerratsbeschlüsse war die Ausschreibung der gegenständlichen Planstelle vorbehaltlich der Nachbesetzung aus dem Bundesdienst genehmigt. Zur Erreichung der Einsparungsziele bei der Personalbewirtschaftung musste überdies ein absoluter Aufnahmestopp verhängt werden, wodurch auch Dienstzuteilungen und Versetzungen aus anderen Planstellen - bereichen unmöglich wurde. Die Dienststellen wurden von dieser Maßnahme mit Rundschreiben vom 23. Oktober 2000 in Kenntnis gesetzt.

Die Aufnahmekommission am Theatermuseum (der Dienststellenausschuss ist hierfür nicht zuständig) hat am 16. November 2000 eine Reihung der Bewerber vorgenommen, wobei festzuhalten ist, dass die Erstattung eines Dreivorschlages im Ausschreibungsgesetz nicht vorgesehen ist. Von den drei Erstgereihten gehörten zwei nicht dem Bundesdienst und einer nicht dem Planstellenbereich Bundesmuseen an, weshalb die Planstelle mit einer Vertragsbediensteten des Theatermuseums mit einem befristeten Dienstverhältnis, besetzt wurde.